

Erneuertes Verbot der Gönzburgersechser und anderer fremder Scheidemünzen und Reichsmünzen von schlechtem Gehalt; vom 19ten Februar 1805.

Wir Bürgermeister und Rätbe des Cantons Zürich, entbieten anmit unsern Lieben, getreuen Cantons-Mitbürgern unsern geneigten Willen, und geben ihnen anmit Folgendes zu vernehmen:

Ungeachtet durch das Hochobrigkeitliche Münzmandat vom 27. September 1803, alle fremden Scheidemünzen unter dem Werth von zehn Bazen überhaupt, und die Reichsmünzen von schlechtem Gehalt insbesondere, verboten sind, — und ungeachtet die zu 6 Kreuzer Reichsgeld valutirten, aber in ihrem innern Werth nicht über $3\frac{1}{2}$ Kreuzer hiesigen Geldes betragenden, sogenannten Gönzburger-Sechser, bereits unterm 19. December 1804. durch eine bestimmte Hochobrigkeitliche Verordnung unbedingt verboten worden, — werden gleichwohl diese Sorten fort-dauernd nicht nur einzeln und aus Unkunde in den östlichen Gegenden des hiesigen Cantons angenommen und ausgegeben, sondern von eigen-nützigen Spekulanten absichtlich verschrieben, in Curs gesetzt, und sogar auf die gewissenloseste Weise zur Bezahlung armer Arbeiter verwendet.

Da hlerdurch das Land mit einer überaus schlechten Münze überschwemmt, und die Unkunde unwissender und dürftiger Landeseinwohner betrügerisch mißbraucht wird, so erachtet der Kleine Rath den Umständen gemäß, nochmalen Jedermann ernstlich vor gedachter Münzsorte zu verwarnen, und auf die genaueste Befolgung des Münzmandats vom 27. September 1803, in allen seinen Theilen, so wie des Verbots vom 19. December 1804, neuerdings hinzuweisen, in der bestimmten Meinung, daß die dawider Handelnden der Finanz-Commission gelaidet, und von ihr alle diejenigen, die sich des Hereinbringens, Verbreitens und Ausgebens solcher und anderer schlechter und verbotener Münzsorten in hiesigem Canton schuldig machen, dem betreffenden Bezirksgerichte zugewiesen werden sollen, welches dieselben mit Confiscation der Waare und einer Geldbusse, die nicht unter den vierfachen Betrag des Confiscirten hinabsteigen darf, — im Wiederholungsfalle aber ohne Verschonen mit Verdopplung obiger Busse, — und endlich in allen denen Fällen, wo besonders betrügerisches Benehmen oder sonst gravirendere Umstände zum Vorschein kommen, mit angemessener Strafe an Ehr und Gut und verschärfter Vermögensstrafe belegen soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, den öffentlichen Blättern

Bevgerücht, den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern zur Austheilung und Bekanntmachung zugesendet, an den gewohnten Orten angeschlagen, und Sonntags den 3. Merzmonats in allen Kirchgemeinden des hiesigen Cantons öffentlich verlesen, auch von den Vollziehungsbeamten über deren pünktliche Exekution gewacht, und alle Fehlbaren ohne Ansehen der Person gelaidet werden.

Erneuerte Verordnung, betreffend die
Zinnprobe; vom 19. Februar 1805.

Wir Bürgermeister und Räte des Cantons Zürich entbieten unsern lieben, getreuen Cantons-Mitbürgern unsern geneigten Willen, und geben Ihnen hiermit zu vernehmen:

Daß Wir zu Verhütung von Betrug mit schlechter Zinnwaare, und um den, aus solcher entstehenden, nachtheiligen Folgen für die Gesundheit vorzubeugen, nachfolgendes zu verordnen für nöthig erachtet haben:

1. Die dießfällige Verordnung von No. 1801. soll erneuert, und die Zürichprobe von $\frac{4}{5}$ Englisch Zinn und $\frac{1}{5}$ Bleizusatz, allen Zinngießern bestimmt vorgeschrieben seyn.